

Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

Art. 1 Abtretung

Ansprüche auf Leistungen aus diesem Vorsorgereglement können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Ausnahme dabei bildet ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Wohneigentumsförderung (WEF).

Art. 2 Vorbezug und Verpfändung

1 - Vorbezug und Verpfändung

Die versicherte Person kann bis einen Monat vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Beginn des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen einen Vorbezug oder eine Verpfändung tätigen:

- · für den Erwerb von Wohneigentum
- für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen
- für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen,

wenn sie den Wohnraum an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort selber nutzt.

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist nur auf dem aktiven Teil der Versicherung möglich.

2 - Höchstbetrag

Der Höchstbetrag eines Vorbezugs oder einer Verpfändung ist wie folgt festgelegt:

- bis Vollendung des 50. Altersjahres: Die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung
- nach Vollendung des 50. Altersjahres: Der h\u00f6here der beiden Betr\u00e4ge im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpf\u00e4ndung:
 - die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres oder
 - die Hälfte der Freizügigkeitsleistung.

3 - Auszahlungszeitpunkt

Die Stiftung zahlt den Vorbezug innerhalb von 6 Monaten aus, frühestens jedoch auf den beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall spätestens bei Fälligkeit der Altersleistungen. Sie wird gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechtigte Partei ausgerichtet.

Art. 3 Rückzahlung

1 - Rückzahlung

Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen zurückzahlen:

- bis einen Monat vor dem ordentlichen Pensionierungsalter oder
- bis zum Beginn des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen (ausgenommen bleibt der aktive Teil der Versicherung) oder
- · bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

2 - Rückzahlungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn sie:

- das Wohneigentum veräussert
- Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Art. 4 Beträge

1 - Mindestbetrag Vorbezug

Der Mindestbetrag eines Vorbezugs beträgt CHF 20 000.

Ausnahme:

Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen

2 - Mindestbetrag Rückzahlung

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20 000.

Ausnahme:

Der ausstehende Betrag ist niedriger als der Mindestbetrag, dann erfolgt die Rückzahlung in einem Betrag.

Art. 5 Auswirkungen auf die Personalvorsorge

1 - Vorbezug

Durch den Vorbezug werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Entsprechend ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

Für die bei den Invaliditäts- und Todesfallleistungen entstehenden Lücken des Vorsorgeschutzes kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Eine Kürzung der reglementarischen Leistungen wegen Überentschädigung erfolgt unter Anrechnung der Leistungen, die sich ohne einen Vorbezug ergeben hätten; siehe Basisbestimmungen Artikel "Verhältnis zu anderen Versicherungen".

2 - Rückzahlung Vorbezug

Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben erhöht. Die Leistungen werden nach dem bei der Rückzahlung gültigen Vorsorgereglement bestimmt.

3 - Verpfändung und Pfandverwertung

Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat dieselben Auswirkungen wie ein Vorbezug.

Art. 6 Steuern

Der Vorbezug bzw. der Erlös aus einer Pfandverwertung sind im Zeitpunkt der Zahlung als Kapitalleistung aus Vorsorge zu versteuern.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses kann der darauf bezahlte Steuerbetrag ohne Zins bei der Behörde des Kantons, die den Steuerbetrag erhoben hat, zurückgefordert werden. Dies muss mittels eines schriftlichen Gesuchs innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung erfolgen.

Art. 7 Kosten

Der versicherten Person werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- · Durchführung Wohneigentums-Vorbezug: CHF 500
- Durchführung Wohneigentums-Verpfändung: CHF 300

Art. 8 Weitere Bestimmungen

1 - Schriftliche Zustimmung verheirateter Personen

Für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

2 - Verpfändung

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist in folgenden Fällen notwendig:

- · zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- · zur Auszahlung der Vorsorgeleistung
- zur Übertragung einer Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Die Verpfändung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

3 - Weiterer Vorbezug

Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem letzten Bezug möglich.

4 - Beachtung der Basisbestimmungen und der gesetzlichen Bestimmungen

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung ist der Artikel "Einkauf" der Basisbestimmungen zu beachten. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Grundlagen des BVG und der WEFV.

Art. 9 Unterdeckung der Stiftung

Ist der Stiftung die Ausrichtung eines Vorbezugs aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so befindet sie über dessen Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stiftung kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung eines Vorbezugs zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen einschränken oder verweigern.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Bestimmungen. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.

* * *

GVG1528 / 01.2014 / 1003423 Seite 2 / 2